

Neues aus der Gesellschaft – Rückblick auf die Podiumsdiskussion der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie vom 23.5.2024

Am 23.5.2024 veranstaltete die „Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie“ (ÖGSK) eine Podiumsdiskussion zum Thema „Wie kann der Staat Extremismus bekämpfen?“ im Dachgeschoß des Juridicums (Universität Wien). Als Diskutanten waren geladen Mag. *Omar Hajjawi-Pirchner*, BA, MA, Direktor der DSN, Mag. *Friedrich Alexander Koenig*, Generaldirektor für den Strafvollzug (BMJ), Univ.-Prof. Dr. *Ingeborg Zerbes*, Strafrechtsprofessorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien, StA Mag. *Markus Berghammer* von der Staatsanwaltschaft Wien und Dr. *Daniel Köhler* vom Kompetenzzentrum gegen Extremismus Baden-Württemberg. Moderiert wurde die Diskussion von Assoz. Prof. Mag. Dr. *Farsam Salimi*, Privatdoz.

In seinen einleitenden Worten wies Prof. *Salimi* auf die Aktualität der Thematik Extremismus hin. Dabei sei der gegenwärtige Extremismus nicht nur religiös oder politisch motiviert, sondern trete auch diffus als generelle Abneigung gegen staatliche Strukturen auf. Mit der Frage, welche Bedrohungspotenziale derzeit in Österreich am größten wären, eröffnete Prof. *Salimi* daher auch die Podiumsdiskussion.

Direktor Mag. *Hajjawi-Pirchner* stimmte zu, dass Extremismus in den unterschiedlichsten Arten auftrete. Ein Bereich der Österreich immer wieder beschäftige sei der Rechtsextremismus. Bei diesem konnte in jüngster Vergangenheit eine deutliche Zunahme verzeichnet werden. Hintergrund dessen seien unter anderem Polykrisen, die generell Radikalisierungen vorantreiben. So habe der Hamas-Anschlag in Israel und die damit zusammenhängenden geopolitischen Entwicklungen die Bedrohungslage intensiviert. Der zweite Bereich, der den Verfassungsschutz besonders beschäftigt, ist der islamistische Extremismus. Dabei ginge zum einen Bedrohungspotenzial von einzelnen Personen aus, die sich im Internet radikalieren. Zum anderen seien aber auch wieder vermehrt terroristische Gruppen tätig, die aktiv um Mitglieder werben.

Dr. *Köhler* sieht in Deutschland die größte Gefahr ausgehend vom Rechtsextremismus. Ein zweites Phänomen, das stetig zunimmt, sind Gruppierungen, die Verschwörungstheorien anhängen. Gekennzeichnet sind diese dadurch, dass ihnen ganz unterschiedliche Personen zugehören und sich diese insbesondere im Internet vernetzen. Gefragt nach derzeitigen Entwicklungen hob er hervor, dass immer jüngere Personen radikalisiert werden. Ein weiterer Trend sei eine Entgrenzung zwischen den einzelnen Extremismusphänomenen. So finde mittlerweile ein Austausch zwischen den verschiedenen Gruppierungen statt, der zu hybriden Formen von Extremismus führe.

GD Mag. *Koenig* stimmte zu, dass extremistische Personen keine homogene Gruppe darstellen. Der Strafvollzug sei daher mit unterschiedlichen Herausforderungen konfrontiert. Zielsetzung sei es dennoch extremistische Straftäter nach den gleichen Standards zu betreuen, insbesondere möchte man deren Isolierung vermeiden. Allerdings bedürfe es im Umgang mit diesen besonderes Wissen. Im Hinblick hierauf wurde die Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung geschaffen, die einen multiprofessionellen Zugang in der Betreuung und in dem Monitoring von radikalisierten Strafgefangenen sicherstellen soll.

StA Mag. *Berghammer* vermerkte gleichfalls, dass ein Wandel in der Arbeit gegen Extremismus stattgefunden habe. Seit sechs Jahren gebe es bei der Staatsanwaltschaft eine Sondergruppe, die mit Terrorismusstraftaten befasst ist. Erforderlich sei dies, weil zum einen viel häufiger „extremistische Straftaten“ begangen werden. Zum anderen werden auch viel mehr unterschiedliche Straftaten in diesem Bereich begangen. Eine besondere Expertise sei daher bei der Verfolgung von Extremismus von Nöten.

An Prof. *Zerbes* richtete sich die Frage, ob das österreichische Strafrecht einen ausreichenden rechtlichen Rahmen zur Begegnung von extremistischen Straftaten biete. Sie merkte an, dass das materielle Strafrecht im Hinblick hierauf recht breit aufgestellt ist. Insbesondere gebe es eine Vielzahl an Vorfelddelikten. Häufig stünden diese in Kritik, weil diese ein Verhalten ohne tatsächliche Rechtsgutbeeinträchtigung bestrafen. Allerdings komme Straftaten in der heutigen Zeit eine Berechtigung zu, weil sich die Gefahrenlage nun Mal geändert habe. Zu kritisieren seien aber voreilig geschaffene Bestimmungen wie beispielsweise das Delikt „Religiös motivierte extremistische Verbindung“ (§ 274b StGB), das „bloß“ auf gesetzwidrige Handlungen und nicht auf strafgesetzwidrige Handlungen abstellt.

In der zweiten Runde fragte Prof. *Salimi*, ob derzeit den Herausforderungen angemessen begegnet werden könne und sofern nicht, was es hierfür bräuchte. Mag. *Hajjawi-Pirchner* verortete große Defizite. Die Maßnahmen, die man setzen könne, seien im Hinblick auf die derzeit genutzten Kommunikationswege nicht ausreichend. So bekomme die DSN Hinweise aus dem Ausland, denen sie mit den sicherheitspolizeilichen Befugnissen nicht weiter nachgehen könnten. Häufig würden sie sich dann an die Staatsanwaltschaften wenden, um die Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO in Anspruch nehmen zu können. Doch auch dieses Gesetz biete in der heutigen Zeit nicht ausreichend Möglichkeiten. Mag. *Berghammer* pflichtete dem Direktor der DSN bei und ergänzte, dass es auch große praktische Herausforderungen gebe. Kommunikationsgeräte haben mittlerweile einen sehr hohen Zugriffsschutz, sodass es sehr lange dauern würde, bis die Auswertung beginnen könne. Und wenn der Zugriff gelingt, sind die Ermittlungsbehörden mit immensen Datenvolumen konfrontiert. Dies sei insbesondere bei zeitkritischen Ermittlungsverfahren – beispielsweise im Zusammenhang mit Fristen der Untersuchungshaft – problematisch. Prof. *Zerbes* führte in Bezug auf die geforderten Maßnahmen aus, dass diese durchaus verfassungskonform gestaltet werden können. So sei eine Ermittlungsmaßnahme wie die vom VfGH aufgehobene Quellen-Telekommunikationsüberwachung an den neuen technologischen Entwicklungen zu messen. Die hier einsetzbaren Software-Programme seien wesentlich zielgenauer als noch vor einigen Jahren und damit weniger „breitgestreut“ in ihrem Eingriff. Auch die materiellen Voraussetzungen ließen sich entsprechend gestalten wie beispielsweise mit einem Fokus auf Organisationsdelikte; betreffend andere Straftaten könnte eine Mindeststrafdrohung angedacht werden. Dr. *Köhler* merkte abschließend an, dass das Strafrecht und auch das Sicherheitspolizeirecht Extremismus nicht allein begegnen könne. Es müsse vielmehr ganzheitlich gedacht werden. Denn Strafe an sich bewirke keine Deradikalisierung, sondern könne höchstens der erste Schritt eines multidisziplinär zu begleitenden Prozesses sein.

In der anschließenden Publikumsdiskussion wurde erfragt, ob es Staaten mit „best practices“ im Bereich der Deradikalisierung gebe. Dr. *Köhler* merkte hierzu an, dass dies schwierig zu beantworten sei. Denn fraglich sei bereits, nach welchen Parametern Deradikalisierung zu beurteilen ist und wann man hierbei von einem abgeschlossenen Prozess sprechen kann. Es lässt sich aber jedenfalls festhalten, dass extremistische Straftäter eine vergleichsweise niedrige Rückfallsquote hätten. Dies ließe sich darauf zurückführen, dass diese interdisziplinär betreut werden. Eine weitere Frage, die aufkam, war, weshalb Nachrichtendienste „nicht gerichtsverwertbare“ Informationen teilen. Mag. *Hajjawi-Pirchner* erklärte zunächst, dass der Zweck der „Nicht-Gerichtsverwertbarkeit“ darin bestehe, den Ursprung der Information, sohin die Person oder die Methodik der Informationserlangung, zu schützen. Der Hinweis eines ausländischen Nachrichtendienstes soll daher dem betroffenen Staat über die Gefahr informieren, damit dieser selbst Ermittlungen durchführen kann. Dies sei in Österreich wie bereits ausgeführt aber nur beschränkt möglich. Hervorgehoben wurde von Herrn Prof. *Burgstaller* in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass die Sicherheitspolizei mit mehr Ermittlungsbefugnissen ausgestattet werden. Eine diesbezügliche Ergänzung bloß der StPO wäre zu kurz gegriffen. Denn die Möglichkeit der Weitergabe ausländischer Informationen von den Sicherheitsbehörden an die Strafverfolgungsbehörden sei häufig beschränkt, womit die StPO in vielen Fällen nicht zum Einsatz gelangen kann.

In der Schlussrunde äußerten die Podiumsdiskutanten schließlich die Anliegen, die ihrer Ansicht nach, höchste Priorität hätten. Sie waren sich hierbei einig, dass es nicht nur Befugnisse bedürfe, die zeitgemäß sind, sondern, dass es auch wichtig sei, dass der Staat die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stelle. Diese dürften nicht auf einen Aspekt der Extremismusbekämpfung konzentriert sein. Denn Extremismus ist eine komplexe Form der Gefahr, die sich nicht mit rein repressiven Maßnahmen hintanhalten lässt.

Nähere Informationen zu kommenden Veranstaltungen der ÖGSK sowie zur Mitgliedschaft finden Sie unter www.oegsk.at.

Korrespondenz: Univ.-Ass. Dr. Lisa Rösler, Institut für Strafrecht und Kriminologie, lisa.roesler@univie.ac.at